

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH

Waidhofen/Ybbs

Aschbach



Dr. Hugo Portisch



Programm

- ✓ **Betrugsbekämpfungsgesetz 2010**
soll ab 2011 in Kraft treten
- ✓ **Finanzstrafgesetz-Novelle 2010**
soll ab 2011 in Kraft treten
- ✓ **Insolvenzrecht neu 2010**
seit 1.7.2010
- ✓ **Ärztegesetznovelle 2010**
seit 19.8.2010

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Schattenwirtschaft:



1. **Annahme Nettolohnvereinbarung**
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
ausgezahltes Entgelt = Nettoentgelt => für die Berechnung der Lohnabgaben wird auf Brutto hochgerechnet
2. **Auftraggeberhaftung auch für lohnabh. Abgaben**
Auftraggeber muss 25% (20% bisher für SV-Beiträge, 5%? für lohnabh. Abgaben) des Werklohnes des Subunternehmers einbehalten und an das DLZ der Wr. GKK abführen (außer Sub ist auf HFU-Liste)

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Schattenwirtschaft:

3. Mitteilungspflicht Auslandszahlungen

Zahlungen ins Ausland für Vermittlungs- und Beratungsleistungen über € 100.000,00/KJ:

- an natürliche Personen, wenn in Ö kein Steuerabzug
- an Körperschaften, mit einer geringeren nationalen Steuerbelastung als 15%

4. Steuerzuschlag 25%

betrieblich veranlasste Zahlungen ohne Empfängernennung sind nicht mehr als BA absetzbar (= Steuernachteil 25%) => zusätzlich 25%ige Sonder-Körperschaftsteuer!

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Schattenwirtschaft:

5. Verlängerung Fristen

- Verlängerung der Verjährungsfrist für hinterzogene Steuern von 7 auf 10 Jahre
- Verlängerung der absoluten VF bei vorläufig festgesetzten Steuern von 10 auf 15 Jahre

6. Einführung einer Finanzpolizei

mit der Finanzpolizei sollen dr. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen unmittelbar vor Ort Betrugsfälle verhindert und aufgedeckt werden.



Finanzstrafgesetznovelle

1. Keine Änderungen im Sanktionssystem

- Fahrlässige Abgabenverkürzung: Geldstrafe bis zum 1fachen des Verkürzungsbetrages
- Abgabenhinterziehung: bis zum 2fachen des Hinterziehungsbetrages oder auch Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre möglich

2. Haftung des Beraters

Notare, RA, Stb. sind nur dann strafbar, wenn sie ein schweres Verschulden trifft.

Finanzstrafgesetznovelle

3. Änderung bei Selbstanzeigen

- Selbstanzeige bei jedem Finanzamt möglich (unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit), außer Abgaben- u. Monopolvorschriften, wo Zollämter zuständig
- Strafbefreiende Wirkung nur, wenn die Beträge auch tatsächlich binnen Monatsfrist entrichtet werden (keine Strafbefreiung, wenn nach der SA ein Insolvenzverfahren eröffnet wird)
- Keine Strafbefreiung, wenn bei SA die Tat hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale bereits ganz oder teilw. entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt war.
- „scheibchenweise“ Wahrheit: neuerliche SA für einen Abgabenanspruch, für den bereits schon eine SA erstattet wurde => Zuschlag von 25% für die zusätzlich anfallende Steuernachzahlung

Finanzstrafgesetznovelle

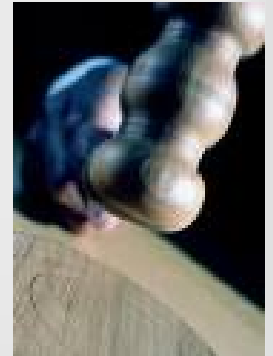


4. Tatbestand „Abgabenbetrug“

Gerichtlich zu verfolgende Abgabenhinterziehungen von mehr als € 100.000,00, die mit besonderer krimineller Energie begangen werden.

- Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten, Beweismittel (Ausnahme unrichtige Abgabenerklärungen, Aufzeichnungen)
 - Abgabenhinterziehung unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen
 - Vorsteuerbetrug (Geltendmachung von VSt ohne zugrunde liegende Lieferungen oder sonstige Leistungen)
- => Zwingende Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahre (Staffelungen, Bsp.: bis € 250.000,00 Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre, daneben Geldstrafe bis € 1 Mio)

Finanzstrafgesetznovelle



5. Tatbestand „Abgabenbetrug“ - Verbrechen

Finanzvergehen mit zwingender Freiheitsstrafe > 3 Jahre und Tatbestand der „Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung“ (Schmuggel)

- ⇒ Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch (StGB)
- ⇒ Vortat zur Geldwäscherei
 - löst Meldepflichten bei Banken aus (Informationen dürfen auch von Finanzbehörden verwendet werden)

Finanzstrafgesetznovelle

6. „Anonymverfügung“

10%iger „Straf“-Zuschlag zur Steuernachzahlung
(Zustimmung des Steuerpflichtigen) zur
Verhinderung der Einleitung des normalen
Finanzstrafverfahrens:

- ⇒ Abgabenverkürzung bei Betriebsprüfung bis €
10.000,00 pro Jahr und insgesamt nicht mehr als €
33.000,00

Finanzstrafgesetznovelle

7. Sonstiges

- ⇒ Anhebung der Grenze der Abgabenhinterziehung für Strafgerichtszuständigkeit auf € 100.000,00
- ⇒ neuer Straftatbestand für die verbotene Herstellung von Tabakwaren
- ⇒ Auch Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuern in anderen EU-Staaten im Zshg. mit einem in Ö verfolgten Delikt soll von den österr. Finanzstrafbehörden verfolgt werden
- ⇒ Wenn Abgabenverkürzung nur vorübergehend beabsichtigt („Verschieben“) = Strafmilderungsgrund!
- ⇒ Geldstrafen im gerichtl. Strafverfahren sollen maximal bis zur Hälfte bedingt nachgesehen werden

Insolvenzrecht neu 2010

Insolvenzrechtsänderungsgesetz ab 01.07.2010

- ✓ Konkursordnung wird Insolvenzordnung
- ✓ Zwangsausgleich wird Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan
- ✓ Ausgleich wird Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und Sanierungsplan

Insolvenzrecht neu 2010

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (bisheriger Zwangsausgleich):

- Schuldnerquote 20% innerhalb von 2 Jahren
- Sanierungsplan muss von den Gläubigern mit 50% angenommen werden (Kopf- und Kapitalquote; bisher: 75%).
- Ziel ist die Vermeidung der Schließung des Unternehmens.

Insolvenzrecht neu 2010

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (bisheriger Ausgleich):

- Schuldnerquote 30% innerhalb von 2 Jahren
- Schuldner führt das Unternehmen selbständig weiter
- Kontrolle durch Aufsicht eines Insolvenzverwalters

Insolvenzrecht neu 2010

Sanierungsplan:

- Angaben über die Erfüllung
- Aufbringung der liquiden Mittel
- Finanzplan (detailliert für die nächsten 90 Tage)
- Status
- Vermögensverzeichnis
- Muss innerhalb von 90 Tagen angenommen werden

Insolvenzrecht neu 2010

- ✓ Das bisherige Konkursverfahren bleibt bestehen (keine Restschuldbefreiung).
- ✓ Scheitert ein Sanierungsverfahren, wird automatisch in das Konkursverfahren gewechselt.
- ✓ Die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse soll verringert werden, indem neben dem Geschäftsführer auch der Mehrheitsgesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses iHv EUR 4.000,-- verpflichtet wird.
- ✓ Kündigungsschutz für 6 Monate für wichtige Dauerverträge (Miete, Strom, Telefon,..) im Sanierungsverfahren
- ✓ Insolvenzverwalter muss innerhalb von 5 Tagen erklären, ob er in Verträge eintritt (z.B. bei Bautätigkeiten)

Insolvenzrecht neu 2010

Insolvenztatbestände (wie bisher):

Zahlungsunfähigkeit: liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten innerhalb angemessener Frist zu erfüllen, d.h. wenn ein nicht bloß vorübergehender, sondern ein dauerhafter Mangel an Zahlungsmitteln besteht, der den Schuldner hindert, seine fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen.

und/oder Überschuldung: wenn die zu Liquidationswerten bewerteten Schulden die zu Verkehrswerten bewerteten Aktivbestände des Unternehmens übersteigen und eine negative Fortbestehensprognose vorliegt.

Ärztegesetznovelle



Die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Ärzten im Rahmen von Gruppenpraxen ist nun neben der **OG** auch in der Rechtsform der **GmbH** möglich:

- ✓ In der Firma der GmbH muss der Name eines Gesellschafters und die von der Gruppenpraxis vertretenen Fachrichtungen aufscheinen
- ✓ Gesellschafter können nur zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte sein
- ✓ jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der GmbH verpflichtet
- ✓ Anstellung von Gesellschafter-Ärzten oder anderen Ärzten ist nicht möglich (auch der Geschäftsführer-Arzt darf nicht angestellt sein)

Ärztegesetznovelle

- ✓ Anstellung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ist nur bis max. 5 Personen je Gesellschafter-Arzt gestattet (Ausnahme: Ordinationshilfen) – gilt nicht für Sonderfächer mit hohem Technisierungsgrad (Labormedizin, Physikalische Medizin)

- ✓ Gründung einer Ärzte-GmbH setzt grundsätzlich eine Bedarfsprüfung durch den Landeshauptmann voraus, außer
 - Alle Ärzte-Gesellschafter haben einen Einzelvertrag mit der örtlich zuständigen GKK
 - Die zu gründende Gruppenpraxis ist bereits im gesamtvertraglichen Stellenplan vorgesehen
 - GmbH erbringt ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen (Schönheitschirurgie)
 - OG wird in eine GmbH umgewandelt

Ärztegesetznovelle

- ✓ Berufsausübung der GmbH ist erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung möglich (auch für Einzelpraxen)
- ✓ Ärzte-GmbH ist nicht Mitglied der Wirtschaftskammer (Betriebsanlagengenehmigung ist nicht erforderlich)
- ✓ keine Ein-Mann-Ärzte-GmbH möglich



Vielen

Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit !!!